

DAC-7 in a nutshell

Die neue Meldepflicht für digitale Plattformbetreiber

November 2023



© 2023 PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument bezieht sich die Bezeichnung „PwC Österreich“ auf die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, von denen jedes ein selbstständiges Rechtssubjekt ist. Mehr Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.pwc.at/de/impressum.html>.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [pwc.com/structure](https://www.pwc.com/structure).

DAC 7 ist die Änderung der EU-Amtshilferichtlinie bezüglich der Registrierungs-, Melde- und Sorgfaltsverpflichtungen für digitale Plattformbetreiber. Diese wurde in Österreich im Rahmen des DPMG umgesetzt, dass seit 1. Jänner 2023 in Kraft ist. Auf Basis dessen werden Betreiber bestimmter digitaler Plattformen unter anderem dazu verpflichtet, steuerlich relevante Informationen über sogenannte „Anbieter“ (die Richtlinie spricht von Verkäufern) auf diesen Plattformen an das Finanzamt zu melden. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick darüber gegeben werden, wer von der Registrierungs-, Melde- und Sorgfaltsverpflichtung betroffen ist, wie diese Verpflichtungen ausgestaltet sind, wie die Begriffsbestimmungen des DPMG aussehen und für welchen Zeitraum das Gesetz anzuwenden ist. Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der DAC7 – PwC Österreich Seite (<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/steuerberatung/corpo-rate-tax/dac7.html>).

Wann unterliegt ein Plattformbetreiber der Meldepflicht?

Das österreichische Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG) verpflichtet sog. „meldende Plattformbetreiber“ zur Einhaltung umfassender Melde- und Sorgfaltspflichten. Um diese Pflichten auszulösen, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen einer Plattform
- Ermöglichung sog. „relevanter Tätigkeiten“ über die Plattform
- Bestehen eines territorialen Anknüpfungspunkts an Österreich.

Zudem sieht das DPMG eine Registrierungspflicht für bestimmte Drittstaatsplattformbetreiber vor.

Was ist eine Plattform und wer gilt als Plattformbetreiber?

Das Vorliegen einer Plattform ist einer der zentralen Anknüpfungspunkte der neuen Meldeverpflichtung. Die Definition der digitalen Plattform ist sehr weit und umfasst grundsätzlich jede Website, App oder sonstige Software, die es Anbietern ermöglicht, mit anderen Nutzern der Plattform in Verbindung zu stehen und diesen über die Plattform sog. „relevante Tätigkeiten“ anzubieten sowie diese direkt/indirekt auszuüben. Hierbei ist essenziell, dass sowohl der Vertragsabschluss als auch die Zahlung der Vergütung zumindest indirekt (zB. durch Weiterleitung an einen Zahlungsabwickler) über die Plattform ermöglicht werden.

Die Definition der Plattform ist lediglich in Fällen von reinen Zahlungsabwicklern, Kleinanzeigebörsen und Sammel-Websites („Online-Aggregatoren“) nicht erfüllt.

Liegt eine Plattform vor, so gilt jener Rechtsträger, der mit Anbietern vereinbart, diesen die Plattform ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen als Plattformbetreiber. Eine Plattform kann hierbei auch mehrere Betreiber haben, die jeweils für sich der DAC7 Meldepflicht unterliegen.

Was ist eine „relevante Tätigkeit“ iSd DPMG?

Folgende Tätigkeiten gelten als relevante Tätigkeiten iSd DPMG:

- Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen (zB. Wohnungen, Hotelzimmer, Parkplätze)
- Persönliche Dienstleistungen (zB. Fahrdienste, Reinigungsdienste, Essenslieferdienste, Streaming Plattformen)
- Verkauf von (körperlichen) Waren
- Vermietung jeglicher Verkehrsmittel (zB. Fahrräder, Pkws, landwirtschaftliche Fahrzeuge, auch Luft- und Wasserfahrzeuge)

Die relevante Tätigkeit des Anbieters muss entgeltlich erfolgen, wobei dem Plattformbetreiber die Höhe der Vergütung zumindest (vernünftigerweise) bekannt sein muss. Dies ist insb. dann gegeben, wenn die Vergütung direkt über die Plattform bezahlt wird, oder wenn der Endverbraucher durch die Plattform auf die Seite eines Zahlungsdienstleisters weitergeleitet wird.

ACHTUNG: Von der Begriffsdefinition „relevante Tätigkeit“ sind Tätigkeiten von Personen, die als Angestellte von mit dem Plattformbetreiber verbundenen Unternehmen handeln, ausgenommen. Derartige Tätigkeiten sind daher nicht meldepflichtig.

Wann besteht ein territorialer Anknüpfungspunkt an Österreich?

Ein Plattformbetreiber bedarf weiters eines unmittelbaren oder mittelbaren territorialen Anknüpfungspunkts an Österreich, um der lokalen Meldepflicht iSd DPMG zu unterliegen.

Eine unmittelbare territoriale Anknüpfung an Österreich besteht, wenn ein Plattformbetreiber seinen Sitz, seinen Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte in Österreich hat.

Auch ohne eine solche unmittelbare territoriale Anknüpfung, wird ein ausreichender Bezugspunkt und somit eine mittelbare territoriale Anknüpfung angenommen, wenn ein Plattformbetreiber (i) entweder die Ausübung einer relevanten Tätigkeit im Inland oder die Vermietung/Verpachtung von im Inland gelegenen unbeweglichen Vermögen ermöglicht und (ii) es sich um einen Drittstaatsbetreiber handelt (dh. der Plattformbetreiber ist weder in AT noch in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig oder eingetragen, wird nicht in der EU verwaltet und unterhält keine Betriebsstätte in der EU).

Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

Freigestellte Plattformbetreiber iSd § 4 Abs 3 DPMG

Neben den klassischen Ausnahmen (reine Zahlungsvermittler, Kleinanzeigebörsen, Online-Aggregatoren) unterliegen auch sog. „freigestellte Plattformbetreiber“ nicht den Melde- und Sorgfaltspflichten sowie der Registrierungspflicht des DPMG. Nach § 4 Abs 3 DPMG ist ein freigestellter Plattformbetreiber ein Plattformbetreiber, dessen gesamtes Geschäftsmodell derart konzipiert ist, dass er nur über sog. „freigestellte Anbieter“ (über diese müssen keine Informationen gemeldet werden) verfügt. Ist dies der Fall, unterliegt der Plattformbetreiber einer jährlichen Nachweispflicht hinsichtlich der Konzeption der Plattform.

Ein Anbieter ist hierbei eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die oder der während des Meldezeitraums (= Kalenderjahr) auf der Plattform registriert war und zumindest eine relevante Tätigkeit ausgeübt hat. Sofern es sich bei einem Anbieter um einen sog. „freigestellten Anbieter“ handelt, müssen keine Informationen über ihn gemeldet werden. Als freigestellte Anbieter sind definiert...

- Staatliche Rechtsträger
- Börsennotierte Rechtsträger und mit diesen konzernmäßig verbundene Rechtsträger
- Rechtsträger, für den der Plattformbetreiber im Meldezeitraum (= Kalenderjahr) mehr als 2.000 Vermietungen/Verpachtungen einer inserierten Immobilieneinheit ermöglicht hat
- Anbieter (auch natürliche Personen), für die (i) der Plattformbetreiber im Meldezeitraum weniger als 30 Verkäufe körperlicher Waren (Gegenstände) ermöglicht hat und (ii) der Gesamtbetrag der dem Anbieter gutgeschriebenen Vergütung EUR 2.000 nicht übersteigt („De-minimis-Grenze“).

ACHTUNG: Entscheidend ist das Geschäftsmodell der Plattform. Wird zB. die De-minimis-Grenze in einem Jahr bloß zufällig von keinem der Anbieter überschritten, unterliegt der Plattformbetreiber weiterhin der Meldepflicht (kein freigestellter Plattformbetreiber).

Befreiung von der Meldepflicht

Ein meldepflichtiger Plattformbetreiber ist in zwei Fällen von der Meldepflicht befreit:

- die Plattform verfügt über mehrere Plattformbetreiber und es wird der Nachweis erbracht, dass die zu meldenden Informationen bereits von einem anderen Betreiber der Plattform im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat oder qualifizierten Drittland gemeldet wurden.
- Die Plattform verfügt nur über einen Plattformbetreiber, der jedoch gleichzeitig in mehreren EU-Mitgliedstaaten der Meldepflicht unterliegt, und der die Meldung bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht hat.

Der Nachweis, dass die Informationen bereits von einem anderen Plattformbetreiber gemeldet worden sind, ist jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen (jährliche Befreiungsmeldung).

ACHTUNG: Die Befreiung erstreckt sich nur auf die Abgabe der DAC7 Meldung. Bestimmte Pflichten (Sorgfalts-, Informations-, und Aufbewahrungspflichten) verbleiben trotz Befreiung beim Plattformbetreiber.

Sonderfall: Onlineshops

Bietet ein Plattformbetreiber selbst körperliche Waren im eigenen Onlineauftritt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zum Verkauf an (klassischer Onlineshop), so ist der Verkauf dieser Waren grundsätzlich nicht meldepflichtig. In diesem Zusammenhang stellen sich jedoch, insb. wenn die verkauften Waren vorab zugekauft werden müssen, einige Abgrenzungsfragen. Wir empfehlen daher, derartige Konstellationen gesondert zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

ACHTUNG: Gibt es neben dem Plattformbetreiber noch weitere Anbieter, so muss für diese eine DAC7 Meldung abgegeben werden.

Keine Konzernausnahme

Treten verbundene Unternehmen des Plattformbetreibers als Anbieter auf einer Plattform auf oder liegt eine konzerninterne Plattform vor, so unterliegt auch dies der DAC7 Meldepflicht. Es besteht keine „Konzernausnahme“.

Welche Pflichten treffen den Plattformbetreiber?

Meldepflicht

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Plattformbetreiber iRe jährlichen Reportings verpflichtet, folgende Informationen an das Finanzamt Österreich zu übermitteln:

- Informationen über den Plattformbetreiber (zB. Name, Anschrift, Steuernummer)
- Informationen über die meldepflichtigen Anbieter (zB. Name, Kennung des Finanz-/Bankkontos, Ansässigkeit, die pro Quartal erhaltene Vergütung und Anzahl der relevanten Tätigkeiten, für die sie gezahlt/gutgeschrieben wurde)
- Informationen über jede inserierte „Immobilieneinheit“ (zB. Wohnungen, Hotelzimmer, Parkplätze), sofern sie über die Plattform vermietet oder verpachtet wurde.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist zudem, dass das jeweilige Rechtsgeschäft tatsächlich zustande gekommen und die Vergütung bezahlt oder gutgeschrieben worden ist.

Für in Drittstaaten ansässige Plattformbetreiber schränkt das DPMG die Meldepflicht auf in der EU ansässige Anbieter und in der EU gelegenes unbewegliches Vermögen ein.

Aufbewahrungs- und Informationspflichten

Die übermittelten Informationen sind vom Plattformbetreiber 10 Jahre lang aufzubewahren und im Anschluss zu löschen.

Darüber hinaus treffen jeden Plattformbetreiber umfangreiche Informationspflichten. Zum einen haben Plattformbetreiber (i) sämtliche Anbieter einmalig über die Meldepflicht zu informieren (abstrakte Informationspflicht, zB. eine Mitteilung über die Datenschutzerklärung). Zum anderen (ii) haben Plattformbetreiber jedem Anbieter vor jeder Meldung (dh. jährlich) die zu meldenden anbieterbezogenen Informationen mitzuteilen (konkrete Informationspflicht). Die Information hat so rechtzeitig vor Übermittlung der Meldung zu erfolgen, dass der Anbieter seine datenschutzrechtlichen Interessen (Auskunfts- und Einsichtsrechte) vor der Übermittlung wahrnehmen kann.



Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten des meldenden Plattformbetreibers umfassen:

- die Identifizierung freigestellter Anbieter
- die Erhebung und Überprüfung der zu meldenden Informationen
- die Bestimmung des Ansässigkeitsstaates oder der Ansässigkeitsstaaten der Anbieter

Die Sorgfaltspflichten sind vom meldenden Plattformbetreiber durchzusetzen (zB. iRv schriftlichen Aufforderungen an Anbieter zur Informationsvorlage).

ACHTUNG: Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte / andere Plattformbetreiber ist möglich. Die Haftung hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch beim meldenden Plattformbetreiber.

Registrierungspflicht für Plattformbetreiber aus Drittstaaten

Die Registrierungspflicht verpflichtet Plattformbetreiber aus Drittländern, die innerhalb der EU (i) weder ansässig oder eingetragen sind noch darin verwaltet werden und zudem über keine lokale Betriebsstätte verfügen und (ii) die Ausübung einer relevanten Tätigkeit durch meldepflichtige Anbieter oder die Vermietung und Verpachtung von jeglichem im Inland gelegenen unbeweglichen Vermögen ermöglichen. Es wird ihnen freigestellt, in welchem EU-Mitgliedstaat die Registrierung erfolgen soll.

Ein Drittstaatsplattformbetreiber ist jedoch nicht von der oa. Registrierungspflicht erfasst, wenn das betroffene Drittland mit allen EU-Mitgliedstaaten eine Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch gleichwertiger Informationen abgeschlossen hat.

Inhalt der Registrierung sind Name, Postanschrift, E-Mail-Adressen, Websites und die Steueridentifikationsnummer des zu Registrierenden, eine Erklärung mit Informationen über die Identifizierung des zu Registrierenden für Zwecke der Umsatzsteuer oder gemäß einer vergleichbaren Sonderregelung in anderen Mitgliedstaaten und die Mitgliedstaaten, in denen meldepflichtige Anbieter ansässig sind.



Welche Fristen sind einzuhalten?

Meldepflicht

Der Meldezeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die meldepflichtigen Informationen sind jeweils bis zum 31. Jänner des Folgejahres an die Finanzbehörde zu übermitteln. Die erste Meldung für den Meldezeitraum 2023 hat daher bis spätestens 31. Jänner 2024 zu erfolgen. Die gemeldeten Informationen werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Meldezeitraumes (dh bis 28. Februar des Folgejahres) automatisch mit den zuständigen Behörden des Ansässigkeitsstaats des gemeldeten Anbieters über das Gemeinsame Kommunikationsnetz (common communication network – CCN) der Union ausgetauscht.

Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten sind vom meldenden Plattformbetreiber bis zum 31. Dezember eines jeden Meldezeitraums zu erfüllen.

Der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten kann wahlweise nur für jene Anbieter abgeschlossen werden, die während des Meldezeitraums entweder eine relevante Tätigkeit ausgeübt haben oder eine Vergütung iZm einer solchen gezahlt oder gutgeschrieben bekommen haben.

Für sog. „Altanbieter“, dh Anbieter, die am 1. Jänner 2023 bereits auf der Plattform registriert waren, bestehen darüber hinaus Erleichterungen iZm der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Zwar sind deren meldepflichtigen Informationen zu erheben und iRd ersten Meldung an das Finanzamt Österreich zu übermitteln, allerdings müssen die übrigen Sorgfaltspflichten iSd DPMG (zB. Plausibilitätscheck, Abgleich Steuernummern mit öffentlichen Datenbanken) erst bis zum 31. Dezember des zweitfolgenden Meldezeitraums (31. Dezember 2024) erfüllen sein.

Registrierungspflicht

Entscheidet sich ein Drittstaatsplattformbetreiber für eine Registrierung in Österreich, hat er diese, wenn er seine Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2022 aufgenommen hat, „unmittelbar“, dh innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit als Plattformbetreiber beim Finanzamt Österreich vorzunehmen. In allen anderen Fällen hat eine Registrierung spätestens bis zum 31. Jänner 2023 zu erfolgen.

Wie ist die DAC7 Meldung einzubringen?

Der zur Meldung verpflichtete Plattformbetreiber wird die Möglichkeit haben, seine Meldung entweder als XML-File im Webportal oder über ein http-basiertes Webservice abzugeben. Der Einstieg in das Portal erfolgt via FinanzOnline.

Elektronisch im Portal für digitale Plattformen sind lt. DPMG-Durchführungsverordnung auch folgende Anträge zu erbringen:

- der Antrag, dass es sich bei einem Plattformbetreiber um einen freigestellten Plattformbetreiber handelt sowie die dafür zu erbringenden Nachweise,
- der Nachweis, dass eine Befreiung von der Meldepflicht vorliegt sowie
- [für nicht in der EU ansässige Plattformbetreiber] der Antrag auf erstmalige Registrierung, auf Registrierung nach Wegfall der Freistellung und auf Registrierung nach Widerruf der Registrierung.

Strafen

Verletzung der Registrierungs- oder Meldepflicht

Die Verletzung der Registrierungspflicht oder der Meldepflicht (dh Nichtmeldung, verspätete Meldung, unvollständige Meldung oder Meldung unrichtiger Informationen) kann beim Plattformbetreiber mit einer Geldstrafe

- von bis zu EUR 200.000 (Vorsatz/Eventualvorsatz) oder
- bis zu EUR 100.000 (grobe Fahrlässigkeit) geahndet werden.

ACHTUNG: Eine strafaufhebende Selbstanzeige bei Verletzung der Registrierungs- oder Meldepflicht ist gesetzlich ausgeschlossen!

Verletzung der Sorgfaltspflichten

Die Verletzung der Sorgfaltspflichten (ohne Meldeverstoß) kann beim Plattformbetreiber mit einer Geldstrafe

- von bis zu EUR 20.000 (Vorsatz/Eventualvorsatz) oder
- bis zu EUR 10.000 (grobe Fahrlässigkeit) sanktioniert werden.

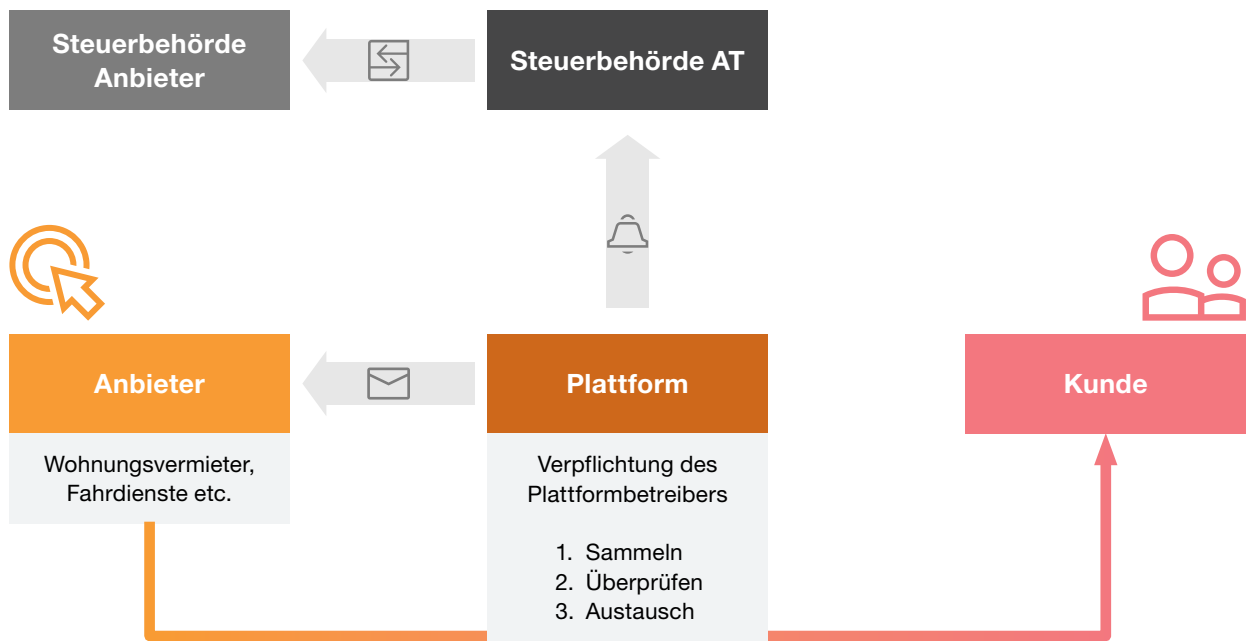
Was müssen Anbieter beachten?

Grundsätzlich ergeben sich für auf einer Plattform agierende Anbieter infolge der DAC7 Meldepflicht keine Änderungen. Im weitesten Sinne trifft sie allerdings eine Mitwirkungspflicht, als sie dem meldenden Plattformbetreiber die für die Meldung erforderlichen Informationen (nach schriftlicher Aufforderung durch den Plattformbetreiber) vorzulegen haben. Kommt ein Anbieter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Plattformbetreiber nach zweimaliger Mahnung entweder das Konto des Anbieters schließen und ihn daran hindern, sich erneut auf der Plattform zu registrieren oder die

Zahlung ausstehender Vergütungen vorübergehend einbehalten. Die getroffene Maßnahme ist jedoch unverzüglich aufzuheben, sobald der Anbieter die für die Meldung erforderlichen Informationen beigebracht hat.

Sollten Anbieter die Versteuerung von über Onlineplattformen getätigten Verkäufen unterlassen haben, kann dies mit einer strafbefreienden Selbstanzeige saniert werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Verfehlung offengelegt wird und dem Finanzamt alle Informationen dargelegt werden. Darüber hinaus ist der verkürzte Abgabebetrag als Schadensgutmachung innerhalb bestimmter Fristen zu bezahlen. Unser Fachteam berät Sie gerne.

Funktionsweise DAC7 Meldepflicht



Informationsaustausch



Jährlicher Austausch von Informationen über Verkäufer und ihre Gewinne („Meldung“)



Jährliche Mitteilung über Informationen, die an die Steuerbehörden weitergeleitet werden

DAC7 – wie kann PwC Sie unterstützen?

Die neuen Regelungen bringen zahlreiche Herausforderungen mit sich. Wir können Ihnen durch unsere Expert:innen eine umfassende Beratung anbieten. Wie wir Sie unterstützen:

- ✓ Betroffenheitsanalyse (“Bin ich überhaupt Plattformbetreiber bzw. meldepflichtig?”)
- ✓ Analyse der Anbieterstruktur
- ✓ Prüfung bestehender Prozesse und IT-Systeme
- ✓ Bereitstellung technischer Lösungen zur Einhaltung der neuen Melde- und Sorgfaltspflichten
- ✓ Aufsetzen von Kundenformularen zum Einholen der zu meldenden Informationen
- ✓ Unterstützung in der Kommunikation mit den eigenen Kunden/Anbietern
- ✓ Data Quality Check
- ✓ Unterstützung bei Einhaltung der Informationspflichten (Anbieter/Kunde)
- ✓ Anpassungen rechtlicher Vereinbarungen iZm DAC7 (Legal Framework, zB. AABs, AGBs)
- ✓ Unterstützung im Bereich Datenschutz, Trainings für Mitarbeiter
- ✓ Bewertung der unterschiedlichen DAC7 Regelungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten
- ✓ Analyse grenzüberschreitender Zusammenhänge (zB. Registrierung, Befreiungsmeldungen)
- ✓ Abstimmung von „Graubereichsthemen“ mit der Finanzverwaltung/BMF
- ✓ Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung der DAC7 Meldung
- ✓ Unterstützung bei der Korrektur von Meldungen / Nachmeldungen
- ✓ Support bei der strafbefreienden Selbstanzeige für säumige Anbieter
- ✓ Wahrnehmung sonstiger Meldeverpflichtungen (zB. USt)



Formular Erhebung meldepflichtige Informationen – Anbieter (juristische Person)

Im Zuge der DAC7 Meldeverpflichtung (in Österreich Meldepflicht nach „DPMG“) sind Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet, bestimmte anbieterbezogene Informationen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Meldezeitraums einzuholen. Je nachdem, ob es sich bei einem Anbieter um eine natürliche oder juristische Person handelt, können die Anforderungen an die zu erhebenden Informationen abweichen. Um Ihnen einen Überblick zu geben, welche Informationen seitens der Plattformen von ihren Anbietern (=juristische Personen) lt. § 13 DPMG angefordert werden müssen, stellen wir Ihnen untenstehend eine entsprechende Aufstellung in Form eines Anforderungsformulars zur Verfügung. Sofern nicht anderweitig angemerkt, sind die Informationen verpflichtend anzugeben.

Eingetragener Name (lt. Firmenbuch / Handelsregister oder dessen Äquivalent)

Anschrift des eingetragenen Sitzes

Steueridentifikationsnummern & Ausstellungsstaaten (Mehrfachnennung möglich)

Firmenbuchnummer oder deren Äquivalent

Sofern vorhanden: **Mehrwertsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)**

Sofern vorhanden: **Bestehen ausländische Betriebstätten, über die meldepflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden? Wenn ja, Angabe der Staaten**

Unabhängig davon, ob es sich beim Anbieter um eine natürliche oder juristische Person handelt, sind weiters folgende Informationen zu erheben:

Sofern die Zahlung der Vergütung über die Plattform abgewickelt wird: **Kennung des Finanzkontos, auf das die Vergütung eingezahlt wird (IBAN)**

Insofern Kontoinhaber von Anbieter abweicht: **Vor- & Nachname des Inhabers des Finanzkontos**

Formular Erhebung meldepflichtige Informationen Anbieter (natürliche Person/Einzelunternehmer)

Im Zuge der DAC7 Meldeverpflichtung (in Österreich Meldepflicht nach „DPMG“) sind Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet, bestimmte anbieterbezogene Informationen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Meldezeitraums einzuholen. Je nachdem, ob es sich bei einem Anbieter um eine natürliche oder juristische Person handelt, können die Anforderungen an die zu erhebenden Informationen abweichen. Um Ihnen einen Überblick zu geben, welche Informationen seitens der Plattformen von ihren Anbietern (= **natürliche Personen/Einzelunternehmer**) lt. § 13 DPMG angefordert werden müssen, stellen wir Ihnen untenstehend eine entsprechende Aufstellung in Form eines Anforderungsformulars zur Verfügung. Sofern nicht anderweitig angemerkt, sind die Informationen verpflichtend anzugeben.

Vor- & Nachname

Anschrift des Hauptwohnsitzes

Geburtsdatum

Sofern vorhanden: **Steueridentifikationsnummern & Ausstellungsstaaten (Mehrfachnennung möglich)**

Sofern keine Steuernummer vorhanden: **Geburtsort & -land**

Sofern vorhanden: **Mehrwertsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)**

Unabhängig davon, ob es sich beim Anbieter um eine natürliche oder juristische Person handelt, sind weiters folgende Informationen zu erheben:

Sofern die Zahlung der Vergütung über die Plattform abgewickelt wird: **Kennung des Finanzkontos, auf das die Vergütung eingezahlt wird (IBAN)**

Insofern Kontoinhaber von Anbieter abweicht: **Vor- & Nachname des Inhabers des Finanzkontos**



Ihre Ansprechpersonen bei PwC (DAC7-Team)

Name, Vorname	Grade	E-Mail	Telefonnummer
Jerabek, Richard	Partner (DAC6/7-Leader)	richard.jerabek@pwc.com	+43 1 50188-3431
Fassl, Benjamin	Director (Financial Services)	benjamin.fassl@pwc.com	+43 1 50188-3436
Schoenhart, Sophie	Senior Associate	sophie.schoenhart@pwc.com	+43 1 50188-3715